

Erklärung zur Wahrung von Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

zum Vertrag vom _____
zwischen
Goethe-Institut / Alman Kültür Merkezi Ankara (GI)
und _____ (Auftragnehmer, AN)

1. Gegenstand dieser Erklärung und Dauer

- 1.1 GI hat den Auftragnehmer (kurz: „AN“) im Rahmen eines Vertrages (im folgenden „Hauptvertrag“) mit der Erbringung verschiedener Leistungen beauftragt. Die hiesige Erklärung ergänzt den Hauptvertrag um Regelungen zur Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit.
- 1.2 Beginn, Dauer, Ende und Kündigungsmöglichkeiten dieser Erklärung entsprechen denjenigen des Hauptvertrags. Soweit es dort dazu keine Regelungen gibt, gilt das Folgende: Die Erklärung beginnt mit der Unterzeichnung und läuft unbefristet; sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Erklärung vorliegt, begründet dieser zugleich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages.

2. Vertraulichkeit

- 2.1 Der AN hat alle aus dem Bereich des GI erlangten oder ihm bekannt gewordenen Informationen („Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und vor Zugriff Dritter zu schützen. Das gilt insbesondere für alle internen und externen Geschäftsangelegenheiten des GI sowie dessen Auftraggeber und Vertragspartner.

Der AN darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des zu Grunde liegenden Hauptvertrages verwenden. Der AN ist nicht befugt, die Informationen an Dritte weiterzugeben oder für über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke oder anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vom GI ausdrücklich schriftlich zugelassen ist.

Soweit nach den vorstehenden Vorgaben dem AN die Verwendung von Informationen gestattet ist, darf eine Speicherung nur erfolgen, sofern es der Vertragszweck oder gesetzliche Vorgaben zwingend erfordern.

- 2.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 2.1. gelten nicht für Informationen, welche der AN nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die vom GI ausdrücklich und schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden, oder die vom AN unabhängig, selbst und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen erarbeitet worden sind, oder für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeptionen eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser dem GI rechtmäßig bekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen nach Ziffer 1.1 übereinstimmt, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder behördlichen Anordnungen offen zu legen sind.
- 2.3 Erhält der AN von Dritten nach Ziffer 1.1 als vertraulich einzuordnende Informationen, hat der AN hierüber unverzüglich das GI zu informieren.
- 2.4 Die Pflichten zur Vertraulichkeit nach Ziffer 1.1 gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

3. Datenschutz

- 3.1 Der AN ist im Rahmen seiner Tätigkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie der in Anhang 1 dargestellten und beschriebenen internen Vorgaben des GI verantwortlich.
- 3.2 Der AN unterstützt das GI mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, den Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 23 DSGVO nachzukommen sowie bei der Einhaltung der in Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten des GI hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten sowie einer ggf. erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörden. Der AN hat das GI darüber hinaus auf dessen Anforderung alle Auskünfte und Informationen zur Verfügung zu stellen, die das GI zur Erfüllung sonstiger ihn treffender gesetzlichen Vorgaben benötigt (etwa zur Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten).

4. Verpflichtung der Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen

Für den Fall, dass der AN Mitarbeiter, Subunternehmer und/ oder sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzt, gilt Folgendes:

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die auf die für sie maßgeblichen Bestimmungen dieser Vereinbarung und auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über den Datenschutz und die Vertraulichkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. f und Art. 32 DSGVO, verpflichtet sind. Der AN wird dem GI die Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 1 lit. f und Art. 32 DSGVO verpflichten auf Verlangen nachweisen.
- 4.2 Setzt der AN berechtigterweise Subunternehmer ein, so sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem AN und Subunternehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erlangten Informationen, zu Daten und zum Datenschutz entsprechen. Dies gilt auch beim Einsatz von sonstigen Erfüllungsgehilfen durch den AN.
- 4.3 Setzt der AN Erfüllungsgehilfen ein, die keine Mitarbeiter oder Subunternehmer sind, gelten Ziffer 3.1 und 3.2 entsprechend.
- 4.4 Solange der AN seinen Verpflichtungen aus Ziffer 3.1 bis 3.3 nicht nachgekommen ist, darf er Informationen und Daten nicht an Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen geben.
- 4.5 Einen Verstoß von Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen hat der AN wie eigenes Verschulden zu vertreten.

5. Rückgabe/ Vernichtung

- 5.1 Die Weitergabe von Informationen oder Daten durch das GI an den AN stellt keine Rechteeinräumung zugunsten des AN dar.
- 5.2 Bei Beendigung des Vertrags ist der AN verpflichtet, alle vom GI – oder im Auftrag des GI von Dritten – erhaltenen Informationen, Daten sowie auch alle damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen und sonstige Materialien, unabhängig von der Form der Verkörperung (Papier, CD, etc.), nach Wahl des GI an das GI entweder unverzüglich, maximal nach 5 Tagen, zurückzugeben oder zu vernichten und im Fall der Vernichtung einen schriftlichen Nachweis einer ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen.
- 5.3 Zu vorstehender Rückgabe/ Vernichtung ist der AN auch verpflichtet, wenn das GI dies schriftlich während der Laufzeit des Vertrages vom AN fordert.
- 5.4 Sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Vernichtung nach vorstehenden Regelungen entgegenstehen, sind die betroffenen Daten oder Informationen vom AN ordnungsgemäß zu sperren und hierüber schriftlich Nachweis zu führen, ebenso wie vom AN sicherzustellen ist, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die Daten und Informationen ordnungsgemäß vernichtet werden.
- 5.5 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den AN an Informationen und Daten ist ausgeschlossen.

6. Informationspflicht

- 6.1 Der AN hat das GI über alle Vorkommnisse unverzüglich zu informieren, die den Verdacht begründen, dass erlangte Informationen nicht vertraulich behandelt oder Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden.
- 6.2 Der AN wird in allen Fällen der Verletzung der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes unverzüglich in Absprache mit dem GI einschreiten und die Verletzungshandlung mit den erforderlichen Maßnahmen abstellen. Sofern eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und/ oder der Betroffenen gemäß Art. 33 DSGVO erforderlich ist, hat dies in Abstimmung mit dem GI zu erfolgen.

Anhang 1

Technische und organisatorische Zusatzpflichten

1. Allgemein

Der AN ist zur Einhaltung der allgemeinen IT-spezifischen Sicherheitspflichten verpflichtet. Dazu gehört insbesondere

1. die ihm übergebenen Schlüssel/Passworte nur zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden, sie anderen nicht zugänglich zu machen, sie gegen Missbrauch zu schützen und einen eventuellen Verlust oder den Verdacht des Missbrauchs sofort an den Ansprechpartner schriftlich zu melden;
2. auf GI-Systemen nur Hardware, Software und/oder Datenträger einzusetzen, die ihm vom GI zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt oder bei Nutzung eigener Hardware, Software und/oder Datenträgern vom GI zugelassen wurden; im Falle der zugelassenen Nutzung eigener Hardware, Software und/oder Datenträgern ist sicherzustellen, dass VirensScanner und Personal Firewall auf dem aktuellsten Stand sind;
3. keine im Rahmen der zu leistenden Aufgabenerfüllung verarbeiteten Daten außerhalb des betrieblichen Aufgabenbereichs zu verbringen, sofern dieses nicht ausdrücklich und schriftlich zugelassen wurde;
4. etwaige von den Softwareherstellern vorgegebenen Nutzungsbedingungen zur Software – z.B. das Verbot des Kopierens – zu beachten und diese nur zur Erfüllung der zu leistenden Tätigkeit zu nutzen.

2. Fernzugriff

Damit gewährleistet ist, dass Fernzugriffe auf das Netzwerk des GI (Remote Access-Verbindungen) sicher sind und auch vertrauliche und/oder personenbezogene Daten sicher übertragen werden, hat der AN die Einhaltung folgender Anweisungen sicherzustellen:

1. Fernzugriffe zum internen Netz des GI werden ausschließlich durch das GI zur Verfügung gestellt;
2. der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die IP-Adresse des Client-PCs korrekt eingestellt ist bzw. stellt auf eigene Kosten einen Internet-Zugang bereit;
3. der AN hat den Client-PC zusätzlich durch eine Personal Firewall und ein Virenschutzprogramm zu schützen und regelmäßig Updates betreffend der Sicherheitsprogramme durchzuführen; er ist verantwortlich dafür, dass diese Programme immer auf dem aktuellsten Stand sind;
4. Kennwörter betreffend des Fernzugriffs sowie Systeme des GI dürfen nicht auf dem Client-PC gespeichert werden, sondern müssen bei jedem Verbindungsaufbau immer wieder neu von Hand eingegeben werden.
5. es ist die Möglichkeit eines automatischen Verbindungsaufbaus zu deaktivieren;
6. auf dem Client-PC sind eingehende Verbindungen zu verbieten.

3. Verschlüsselung

Im Falle der Nutzung externer Speichermedien (Notebook, USB-Stick etc.) sind die Datenträger zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu schützen, insbesondere vor Verlust, Zerstörung oder Zugriff Unberechtigter (durch Verschlüsselung der entsprechenden Datenträger).

4. Internet-Nutzung

1. Die Internet-Nutzung aus dem internen Netz des GI ist nur über die vom GI zugelassenen Sicherheitseinrichtungen gestattet; eine Installation von Internet-Zugängen per Modem, ISDN-Cards o.ä. aus dem internen Netz des GI ist nicht gestattet.
2. Alle Internet-Nutzungen aus dem internen Netz des GI werden für administrative und technische Zwecke automatisch in sog. Logfiles gespeichert. Folgende Informationen werden dabei erfasst:
IP-Adresse, Zeitpunkt des Ein- und Ausstiegs in das und aus dem Internet; besuchte Seiten; übertragene Datenmengen

5. Email-Nutzung

Im Falle der Zuteilung eines GI-eigenen Email-Accounts ist die Nutzung dieses Email-Accounts nur im Rahmen der Vertragserfüllung gestattet.

6. Informationspflicht

Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls (z.B. Verdacht der Datenmanipulation, des Datendiebstahls, einer Infizierung von GI-Systemen mit Viren, Verlust der für die Vertragserfüllung notwendigen Hardware, etc.) ist das GI unverzüglich zu informieren.

,

Ort, Datum, Unterschrift AN